



**Sechste Änderung
der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“
an der FernUniversität in Hagen
vom 14. Juli 2026**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, § 62 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 01. Januar 2025, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“ an der FernUniversität in Hagen vom 26. Mai 2006 in der Fassung vom 14. August 2025 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 a) erhält folgende Fassung:

„(a) Patentanwältinnen und Patentanwälte, die nach § 13 Abs. 1 Patentanwaltsordnung zur Patentanwaltschaft zugelassen sind, oder Personen, die nach § 1 Patentanwaltsausbildungs- und prüfungsverordnung (PatAnwAPrV) als Bewerberinnen oder Bewerber für den Beruf des Patentanwalts zugelassen sind und den Studiengang „Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“ an der FernUniversität in Hagen erfolgreich abgeschlossen haben oder die 1. Klausur des in Rede stehenden Studiums bestanden haben.“

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Masterarbeit (M.A.-Arbeit) wird auf Antrag zugelassen, wer die Module (1 - 6) bestanden hat.“

Artikel II

Diese Änderung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht und tritt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 14. Juli 2026.

Hagen, den 01. August 2026

Die Dekanin
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Andrea Edenharter

gez.
Professor Dr. Stefan Stürmer

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*